

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neidling
am Donnerstag, den 22. März 2018 im Sitzungssaal
des Gemeindeamtes Neidling

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte per Email am 15. März 2018.

Anwesende:

Bürgermeister:	Schrattenholzer Karl	ÖVP
Vizebürgermeister:	Engelhart Karl, Dipl.-HLFL-Ing.	ÖVP
gf. Gemeinderäte:	Klammer Stefan	ÖVP
	Pruckner Edith	ÖVP
	Hromecek Maria	SPÖ
	Slansky Thomas	SPÖ
Gemeinderäte	Engelhart Franz	ÖVP
	Kern Jürgen	ÖVP
	Marchart Hubert	ÖVP
	Mayer Steven	ÖVP
	Parsch Gabriele	ÖVP
	Petschko Johannes, Ing.	ÖVP
	Sonnleithner Jochen	ÖVP
	Bernhard Werner	SPÖ
	Klammer Brigitte	SPÖ
	Klammer Friedrich	SPÖ
	Walter Manfred	SPÖ
	Hössinger Josef	FPÖ (ab TOP 4)
	Polsterer Peter	FPÖ

Entschuldigt abwesend:

Engelhart Franz (ÖVP, Bernhard Werner (SPÖ),
Josef Hössinger (bis TOP 4)

Nicht entschuldigt abwesend:

-

Anwesend waren außerdem:

-

Vorsitzender: Bgm. Karl Schrattenholzer

Schriftführer: Thomas Tiefenbacher, MSc

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11. Dezember 2017
- Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 3: Beschlussfassung außer- und überplanmäßiger Ausgaben 2017
- Punkt 4: Rechnungsabschluss 2017
- Punkt 5: Subventionen 2018
- Punkt 6: Güterwege – Vergabe der Erhaltungsarbeiten 2018
- Punkt 7: Grundablöse für Landesstraße
- Punkt 8: Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis wegen Alterspension
- Punkt 9: Förderung Verein „Unser G'schäft in Neidling“
- Punkt 10: Vertrag schulische Nachmittagsbetreuung (Dringlichkeitsantrag)*

Nicht öffentlicher Teil

- Punkt 11: Beitritt zu Kaufvertrag (Vorkaufsrecht der Gemeinde)
- Punkt 12: Förderung Wasserschäden

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Schrattenholzer mit, dass ein Dringlichkeitsantrag vorliegt.

1. Dringlichkeitsantrag: Vertrag schulische Nachmittagsbetreuung
Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer

Der Antrag wird vom Schriftführer verlesen.

Antrag: Bgm. Karl Schrattenholzer ersucht, dass dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt werde und die Behandlung als Punkt 10 erfolgen möge, die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird als Beilage 1 dem Protokoll angeschlossen.

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11. Dezember 2017

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 11. Dezember 2017 wurde kein Einwand erhoben; dieses gilt als genehmigt.

2) Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende Brigitte Klammer berichtet über Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16. März 2018.

3) Beschlussfassung außer- und überplanmäßiger Ausgaben 2017

Über Aufforderung des Bürgermeisters wird vom Kassenverwalter die Ausgabenüberschreitungsliste per 31.12.2017 erläutert. Bei Überschreitungen bis zu € 100,- unterbleibt eine Erläuterung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die außer- und überplanmäßigen Ausgaben an Hand der Ausgabenüberschreitungsliste per 31.12.2017, die allesamt im Rechnungsabschluss 2017 ihre Bedeckung fanden, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Rechnungsabschluss 2017

Der Rechnungsabschluss 2017 lag von der Zeit von 7. März 2018 bis 19. März 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt Neidling auf. Die Fraktionen haben zeitgerecht zu Beginn der Auflagefrist einen Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 erhalten. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss erfolgte am 16. März 2018.

Es ergibt sich für das Jahr 2017 im ordentlichen Haushalt ein Sollüberschuss in der Höhe von € 27.299,38.

Während der Diskussion des Tagesordnungspunktes 4 betritt GR Josef Hössinger um 20:30 Uhr den Sitzungssaal und nimmt an der Sitzung teil.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Subventionen 2018

Auf Grund der von den verschiedenen Organisationen und Vereinen vorgelegten Subventionsansuchen sollen nachfolgende Subventionen für das Jahr 2018 beschlossen werden.

a) Rotes-Kreuz/Ortsstelle Karlstetten-Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den Rettungsdienstbeitrag für das Jahr 2018 mit € 10,-- pro Einwohner beschließen möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Freiwillige Feuerwehr Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Freiwilligen Feuerwehr Neidling die beantragte laufende Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von € 4.500,-- gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Sportverein Karlstetten/Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem Sportverein Karlstetten/Neidling die Subvention für das Jahr 2018 in Höhe von € 3.000,-- gewähren möge. Die Auszahlung erfolgt in 2 Teilbeträgen, wobei vor Auszahlung des letzten Teilbetrages eine Abrechnung der laufenden Ausgaben des Vereines der Marktgemeinde Neidling vorzulegen ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Sportverein Karlstetten/Neidling – Sondersubvention

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem Sportverein Karlstetten/Neidling eine Sonder-Subvention für das Jahr 2018 in Höhe von € 5.000,-- für die Sanierung des Rasens auf dem Haupt- und dem Trainingsspielfeld gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Elternverein der VS Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem Elternverein der Volksschule Neidling eine Subvention in Höhe von € 2.300,-- (€ 2.000,-- für den Schülertransport für das gesamte Schuljahr und € 300,-- für das Abschlussfest der 4. Klasse) gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Musikverein Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem Musikverein Neidling die beantragte Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von € 2.000,-- gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

g) Kirchenchor der Pfarre Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem Kirchenchor der Pfarre Neidling die beantragte Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von € 600,-- gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

h) Katholische Jungschar Neidling

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Jungschar der Pfarre Neidling die beantragte Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von € 400,-- gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

i) NÖ Zivilschutzverband

Der Gemeindevorstand beantragt auf Grund des vorliegenden Ansuchens, dass der Gemeinderat dem NÖ Zivilschutzverband für das Jahr 2018 eine Subvention in der Höhe von € 200,-- gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

j) Behindertenverband KOBV Ortsgruppe Karlstetten

Am 19. März 2018 (nach der Gemeindevorstandssitzung) hat der Behindertenverband KOBV Ortsgruppe Karlstetten einen Antrag auf Gewährung einer Unterstützung in Höhe von € 100,-- gestellt.

Bgm. Schratzenholzer stellt daher den Antrag, dass der Gemeinderat dem Behindertenverband KOBV Ortsgruppe Karlstetten die beantragte Subvention in Höhe von € 100,-- gewähren möge.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Güterwege – Vergabe der Erhaltungsarbeiten 2018

Für die Erhaltungsarbeiten des ländlichen Güterwegenetzes im Gemeindegebiet Neidling ist im Voranschlag 2018 ein Betrag von € 20.000,-- vorgesehen. Von der Firma Marchart GmbH wurde eine aktuelle Preisliste vorgelegt, die nur eine geringe Preissteigerung im Vergleich zu den Vorjahren ausweist. Ebenso sollen notwendige Regiearbeiten beim Straßenbau von der Firma Marchart zu den angebotenen Preisen erledigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten am Güterwegenetz Neidling im Jahr 2018 an die Firma Johann Marchart aus Rosenthal zu den angebotenen Preisen vergeben. Ebenso sollen notwendige Regiearbeiten beim Straßenbau von der Firma Marchart zu den angebotenen Preisen erledigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Grundablöse für Landesstraße

Für die Sichtbereinigung in der Dietersbergstraße in der KG Neidling werden Teile der Grundstücke 112, 155 und 156 benötigt. Mit den Grundeigentümern (Maria und Leopold Marchart bei GSt. 155 und 156 bzw. Maria und Leopold Marchart und Johannes und Christina Pitzl bei GSt. 112) wurde bereits eine Einigung erzielt und die entsprechenden Grundeinlöseübereinkommen (Beilagen 2 und 3) liegen nun vor. Demnach sollen bei den Grundstücken 155 und 156 ca. 460m² zum Preis von insg. € 5.520,-- und beim Grundstück 112 ca. 150m² zum Preis von € 1.800,-- abgelöst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden und als Beilagen 2 und 3 angeschlossenen Übereinkommen, mit denen in der KG Neidling bei den Grundstücken 155 und 156 (Maria und Leopold Marchart) ca. 460m² zum Preis von insg. € 5.520,-- und beim Grundstück 112 (Maria und Leopold Marchart und Johannes und Christina Pitzl) ca. 150m² zum Preis von € 1.800,-- abgelöst werden, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis wegen Alterspension

Frau Josefa Nussbaumer ist mit Ende Jänner 2018 in Pension gegangen und hat aus diesem Anlass um einvernehmliche Lösung ihres Dienstverhältnisses ersucht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Josefa Nussbaumer um einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses mit Ende Jänner 2018 die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stefan Klammer verlässt die Sitzung.

9) Förderung Verein „Unser G'schäft in Neidling“

Nachdem die Errichtung eines Nahversorgungsgeschäfts nun nicht durchgeführt wird, ist der Verein „Unser G'schäft in Neidling“ an die Gemeinde herantreten und hat um Übernahme der offenen Verbindlichkeiten angesucht. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von € 320,52.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die offenen Verbindlichkeiten in Höhe von € 320,52 für den Verein „Unser G'schäft in Neidling“ zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Am 21. März 2018 wurde vom Verein „Unser G'schäft in Neidling“ eine weitere offene Verbindlichkeit in Höhe von € 350,90 betreffend die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Bewilligung für die geplanten Umbauarbeiten (Bescheid der BH St. Pölten PLW2-BO-171114/001 bzw. PLW2-BA-17560/001) vorgelegt. Auch diese Kosten sollen von der Marktgemeinde Neidling übernommen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die offenen Verbindlichkeiten des Vereins „Unser G'schäft in Neidling“ in Höhe von € 350,90 für die Erteilung der bau- und gewerbebehördlichen Bewilligung für die geplanten Umbauarbeiten zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stefan Klammer nimmt wieder an der Sitzung teil.

10) Vertrag schulische Nachmittagsbetreuung (Dringlichkeitsantrag)

Im Vertrag mit den Lerntigern über die schulische Nachmittagsbetreuung ist geregelt, dass sich dieser jährlich verlängert, wenn die Gemeinde einer Vertragsanpassung zustimmt. Diese Vertragsanpassung wurde nun vorgelegt.

Der Vertrag mit den Lerntigern soll – wie bereits im Vorjahr ohne das Optionalmodul „fachpädagogische Begleitung“ - zum Preis von € 28.430,-- abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Vertrag mit den Lerntigern ohne dem Optionalmodul „fachpädagogische Begleitung“ zum Preis von € 28.430,-- über die Abhaltung der schulischen Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2018/2019 die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dringlichkeitsantrag

Sitzung: GR-Sitzung am 22. März 2018
Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer
Tagesordnungspunkt: Vertrag schulische Nachmittagsbetreuung

Begründung: Nachdem die Erhebung für die schulische Nachmittagsbetreuung erst Mitte März durchgeführt wurde, wurde das Ergebnis abgewartet.
Der Vertrag über die schulische Nachmittagsbetreuung soll nun beschlossen werden.

Ich ersuche gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 den Gemeinderat um Zustimmung zur Behandlung dieses Gegenstandes in oben angeführter Sitzung.



.....

Bgm. Karl Schrattenholzer

ORIGINAL

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Frau **Maria MARCHART**,

SVNr.: (Anteil 1/2) und Herr **Leopold MARCHART**,

SVNr.: (Anteil 1/2), wohnhaft in Neidlinger Ortsstraße 21, 3110 Neidling,

im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der **Marktgemeinde Neidling**,

Walter-Eder-Straße 7, 3110 Neidling im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. für die

Herstellung der Sicht- bzw. Bankettsanierung entlang der Landesstraße L5134, Km 0,100 bis Km 0,300.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Neidling	12	155	LN	920		ca. 110			12,00	1.320,00
Neidling	12	156	LN	6.296		ca. 350			12,00	4.200,00

Grundablöse € 5.520,00

Wiederbeschaffungskosten, 6,5 % €

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen €

..... €

..... €

GESAMTABLÖSE € 5.520,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu

dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird ca. 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den zuständigen Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst. Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Gemeinde für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Gemeinde und auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Gemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiemit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienwertsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Der Verkäufer bevollmächtigt hiermit die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Parteienvertreter zur Abgabenerklärung gemäß §10 Abs. 1 bzw. zur Selbstberechnung gemäß §11 des GrESTG. 1987 sowie zur Mitteilung gemäß § 30c. Abs.1 des EStG. 1988 i.d.d.g.F.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen im **g l e i c h w e r t i g e n** Zustand durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. , Name: , Adresse:
 Gst. Nr. , Name: , Adresse:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die

BIC, IBAN AT.....

lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der zuständigen Gemeinde genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der zuständigen Gemeinde. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG., Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge von der Gemeinde erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Neidling, am2018

Für die Gemeinde

Für den NÖ Straßendienst

Der (Die) Verkäufer(in)

(Ing. Vogl)

 (BGM. Schrattenholzer)

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
 NÖ Gebietsbauamt III
 (ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
 (forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
 NÖ Gebietsbauamt III

 (Zuser)

 (Gruber)

 (.....)

ORIGINAL

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Frau **Maria MARCHART**,

SVNr.:.....,(Anteil 1/4) und Herr **Leopold MARCHART**,

SVNr.:....., (Anteil 1/4), und Frau **Christina PITZL**, SVNr.:.....,

(Anteil 1/4), und Herr **Johannes PITZL**, SVNr.:..... (Anteil 1/4), alle wohnhaft

in Neidlinger Ortsstraße 21, 3110 Neidling,

im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der **Marktgemeinde Neidling**,

Walter-Eder-Straße 7, 3110 Neidling im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. für die

Herstellung der Sicht.- bzw. Bankettsanierung entlang der Landesstraße L5134, Km 0,100 bis Km 0,300.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Neidling	104	112	LN	842		ca. 150			12,00	1.800,00

Grundablöse € 1.800,00

Wiederbeschaffungskosten, 6,5 % €

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen €

..... €

..... €

GESAMTABLÖSE € 1.800,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird ca. 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den zuständigen Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst. Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Gemeinde für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Gemeinde und auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Gemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiemit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da

diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Der Verkäufer bevollmächtigt hiermit die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Parteienvertreter zur Abgabenerklärung gemäß §10 Abs. 1 bzw. zur Selbstberechnung gemäß §11 des GrESTG. 1987 sowie zur Mitteilung gemäß § 30c. Abs.1 des EStG. 1988 i.d.d.g.F.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen im **g l e i c h w e r t i g e n** Zustand durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. _____, Name: _____, Adresse: _____
 Gst. Nr. _____, Name: _____, Adresse: _____

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die

BIC, IBAN AT.....

lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der zuständigen Gemeinde genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der zuständigen Gemeinde. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG., Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge von der Gemeinde erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Neidling, am2018

Für die Gemeinde

Für den NÖ Straßendienst

Der (Die) Verkäufer(in)

(Vogl)

 (BGM. Schrattenholzer)

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
 NÖ Gebietsbauamt III
 (ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
 (forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
 NÖ Gebietsbauamt III

 (Zuser)

 (Gruber)

 (.....)